

Gewässer im Sinne des Landesfischereigesetzes Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

(1) In Rechtsvorschriften (Gesetzen, Rechtsverordnungen) ist regelmäßig auch der Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsvorschrift bestimmt. Die Bestimmung des Geltungsbereichs fischereirechtlicher Vorschriften erfolgt im Allgemeinen über eine (fischereiliche) Einteilung der Gewässer, weil die Fischerei untrennbar mit Gewässern verbunden ist. So hat es der Gesetzgeber auch im Fall des Landesfischereigesetzes gehalten. Das Landesfischereigesetz gilt grundsätzlich an allen Gewässern in Nordrhein-Westfalen; an genau bestimmten Gewässern gilt es (ausnahmsweise) lediglich mit Einschränkungen oder gar nicht.

(2) Der Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes soll nachfolgend erläutert werden. Der Erläuterung ist ein kurzer historischer Überblick vorangestellt. Die Paragrafenangaben ohne Fundstellenbezeichnung beziehen sich auf das Landesfischereigesetz.

2. Zur Historie

(3) Bis zum Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 war die Fischerei in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen durch das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (so genanntes Preußisches Fischereigesetz) geregelt. Die Vorschriften des Preußischen Fischereigesetzes fanden Anwendung auf Küstengewässer und Binnengewässer. Die Gewässer waren weiterhin in „geschlossene Gewässer“ und „offene Gewässer“ unterteilt. Mit der Einordnung der Gewässer in die verschiedenen Kategorien verband das Preußische Fischereigesetz zugleich unterschiedliche Regelungen zur Ausübung der Fischerei.

Exkurs:

Küstengewässer im Sinne des § 1 Nummer 1 des Preußischen Fischereigesetzes waren die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckte, einschließlich der offenen Meeresbuchten; in einer Beilage zum Gesetz waren weitere Strecken von Wasserläufen zu Küstengewässern bestimmt. Binnengewässer im Sinne des § 1 Nummer 2 des Preußischen Fischereigesetzes waren alle (anderen) Gewässer, die nicht Küstengewässer waren.

Geschlossene Gewässer im Sinne des § 2 Absatz 1 des Preußischen Fischereigesetzes waren künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, die gegen den Wechsel von maßigen Fischen abgesperrt waren, und die übrigen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel von Fischen geeigneten dauernden Verbindung fehlte.

Offene Gewässer im Sinne des § 2 Absatz 3 des Preußischen Fischereigesetzes waren alle (anderen) Gewässer, die nicht geschlossene Gewässer waren.

(4) Bei der Neuregelung des Fischereirechts in den Jahren 1971 und 1972 hielt die Landesregierung in ihrem Entwurf eines Landesfischereigesetzes im Wesentlichen an der bisherigen Einteilung der Gewässer fest. Der Entwurf der Landesregierung

sah daher in § 1 eine Einteilung der Gewässer in „geschlossene Gewässer“ und „offene Gewässer“ vor. Als Begründung hierfür gab die Landesregierung an, dass diese Unterscheidung verschiedene Regelungen für die einzelnen Arten der Gewässer ermögliche. Dies sei von besonderer Bedeutung sowohl für die wirtschaftlich betriebene Fischerei als auch für erfolgversprechende Hegemaßnahmen. Ferner solle die gewerbliche Teichwirtschaft nicht behindert werden.

(5) Diese Einteilung der Gewässer verwarf der mit der Beratung des Gesetzentwurfs befasste Landtagsausschuss mit der Begründung, dass die von der Landesregierung gewählte Einteilung in der Praxis zu Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen könne und die preußische Regelung für den Nichtfachmann nur schwer verständlich sei. Diese Nachteile seien nach der Auffassung des Ausschusses dadurch auszuräumen, dass die Regelung des Wasserrechts über stehende und fließende Gewässer übernommen werde.

(6) Das Landesfischereigesetz wurde vom Landtag schließlich mit der geänderten Vorschrift über den Geltungsbereich (§ 1) beschlossen und trat am 1. Januar 1973 in Kraft.

(7) 1984 wurde die Vorschrift über den Geltungsbereich in Absatz 5 dahingehend geändert, dass auch an Privatgewässern ein Fischereischein für den Fischfang mit der Handangel erforderlich ist.

(8) Weitere Änderungen wurden 1994 vorgenommen. Zur Klarstellung wurde in Absatz 2 eingefügt, dass Talsperren und Schifffahrtskanäle als stehende Gewässer gelten. Die Definition des Begriffs „Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung“ in Absatz 3 wurde erweitert um das Merkmal, dass sie nicht angelfischereilich genutzt werden. In Absatz 4 wurden Teiche, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen, den Regelungen für Privatgewässer unterworfen.

(9) Seither gilt die am 21. Juni 1994 in Kraft getretene und in der Bekanntmachung der Neufassung des Landesfischereigesetzes vom 22. Juni 1994 enthaltene Vorschrift über den Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes.

3. Vorschriften des Landesfischereigesetzes

(10) Die Vorschrift über den Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes lautet wie folgt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen und oberirdischen Abfluss, Talsperren und Schifffahrtskanäle gelten als stehende Gewässer. Alle anderen Gewässer sind fließende Gewässer.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, sofern sie

1. gegen Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,
2. dauernd bewirtschaftet sind,
3. regelmäßig abgelassen und
4. nicht angelfischereilich genutzt werden.

(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, und die

- a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 Hektar sind.

Das gleiche gilt für Teiche, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen.

(5) Auf Privatgewässer und ihnen gleichgestellte Gewässer (§ 2) finden nur §.31 für den Fischfang mit der Handangel sowie die §§ 39 und 40 Abs. 1 Anwendung.

(11) Das Landesfischereigesetz sieht auch die Möglichkeit vor, stehende Gewässer mit Privatgewässern gleichzustellen. Die entsprechende Vorschrift lautet:

§ 2

Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern

Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag des Inhabers des Fischereirechts für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen. Dem Antrag darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses entsprochen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.1 Regelung der Fischerei (§ 1 Absatz 1)

(12) Das Landesfischereigesetz regelt also die Fischerei an stehenden und fließenden Gewässern.

(13) Der Hinweis darauf, dass wasserrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, dient der Klarstellung. Neben den fischereirechtlichen Vorschriften finden die Vorschriften über die Gewässer im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz Anwendung. Die wasserrechtlichen Vorschriften gehen den fischereirechtlichen Vorschriften vor, weil sie im Hinblick auf die Gewässer die spezielleren Vorschriften sind. Praktische Bedeutung kommt der Vorschrift in den Fällen zu, in denen eine Interessenkollision vorliegt. So kann beispielsweise die Fischerei in Trinkwasserschutzgebieten eingeschränkt oder untersagt werden, weil die spezielleren Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes den Vorschriften des Landesfischereigesetzes vorgehen.

3.2 Stehende und fließende Gewässer (§ 1 Absatz 2)

(14) Stehende und fließende Gewässer sind vom Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes erfasst.

(15) Stehende Gewässer sind nach der Legaldefinition (= Erläuterung durch das Gesetz selbst) in § 1 Absatz 2 Satz 1 Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen und oberirdischen Abfluss.

(16) Unter Wasseransammlung ist zwar jede Bedeckung der Erdoberfläche mit Wasser zu verstehen. Aber nicht jede Wasseransammlung unterfällt dem Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes. Es regelt die Fischerei (Textnummer 12); demzufolge können auch nur die Wasseransammlungen vom Landesfischereigesetz erfasst werden, die auf Grund ihrer Eigenschaften geeignet sind, den dem Fischereirecht unterliegenden Tiere das Leben auf natürlicher Nahrungsbasis zu ermöglichen.

(17) Stehende Gewässer werden nur über ihren Abfluss bestimmt. Auf andere Merkmale, wie beispielsweise den Zufluss, kommt es nicht an. Stehenden Gewässern fehlt also stets ein

- ständiger,
- natürlicher und
- oberirdischer

Abfluss. Die drei Merkmale bestimmen der Begriff „Abfluss“ näher und müssen folglich nebeneinander vorliegen. Sie sind aus sich heraus allgemein verständlich, so dass Zweifelsfragen leicht zu klären sind. Beispielsweise haben neben einem Fließgewässer angelegte Teiche, die ihren Zufluss durch Aufstau aus dem Fließgewässer erhalten und das Wasser diesem nach dem Durchströmen der Teiche wieder zuführen, einen (ständigen, oberirdischen und) künstlichen Abfluss. Ihnen fehlt folglich ein (ständiger, oberirdischer und) natürlicher Abfluss. Sie sind damit stehende Gewässer im Sinne des Landesfischereigesetzes.

(18) Talsperren und Schifffahrtskanäle gelten nach § 1 Absatz 2 Satz 2 immer als stehende Gewässer. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift wohl zur Klarstellung eingefügt. Den genannten Gewässern fehlt nämlich auch ein ständiger, natürlicher und oberirdischer Abfluss, so dass sie bereits nach der Legaldefinition zu den stehenden Gewässern gehören.

(19) Fließende Gewässer sind alle anderen Gewässer. Zu ihnen sollen auch von Fließgewässern durchflossene Teiche, Triebwerkskanäle, Altarme (ohne natürliche Verbindung zum Fließgewässer), Hochwasserrückhaltebecken und (nicht gegen Fischwechsel abgesperrte) blind endende Gewässer gehören.

3.3 Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung (§ 1 Absatz 3)

(20) Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sind vom Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes ausgenommen.

(21) Anlagen zur Fischhaltung oder Fischzucht sind Anlagen, die objektiv zur Fischzucht oder Fischhaltung geeignet sind und subjektiv der Fischzucht oder Fischhaltung dienen. Eine Nutzung der Anlagen als landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb ist nicht erforderlich.

(22) Vom Geltungsbereich ausgenommen sind solche Anlagen aber nur, wenn und solange sie

- abgesperrt sind gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben,
- dauernd bewirtschaftet sind,
- regelmäßig abgelassen und
- nicht angelfischereilich genutzt werden.

(23) Als Absperrung ist jede natürliche oder künstliche Einrichtung anzusehen, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist, Fische dauernd daran zu hindern, in die Anlage hinein- oder aus ihr herauszuschwimmen. Bei durchströmten Anlagen muss sich eine Absperrung sowohl im Zufluss als auch im Abfluss befinden. Die Absperrung braucht einen Fischwechsel nur bei Fischarten verhindern, für die ein Mindestmaß festgesetzt ist. Mindestmaße für Fische sind in der Landesfischereiordnung festgesetzt.

(24) Eine dauernde Bewirtschaftung setzt den fortlaufenden Betrieb der Anlage voraus. Ein nur vorübergehender Betrieb einer Anlage ist keine dauernde Bewirtschaftung.

(25) Unter „Ablassen“ ist ein vollständiges Entleeren des gesamten Wassers der Anlage dergestalt zu verstehen, dass der Gewässerboden trocken liegt. Das Ablassen hat ferner regelmäßig zu erfolgen. Eine Regelmäßigkeit liegt immer dann vor, wenn ein bestimmter Turnus eingehalten wird. Dies muss nicht zwangsläufig ein Jahresturnus sein.

(26) Was unter angelfischereilicher Nutzung zu verstehen ist, bedarf hier keiner näheren Erläuterung. Eine angelfischereiliche Nutzung einer Anlage zur Fischhaltung oder Fischzucht liegt aber bereits vor, wenn an einem zur Anlage gehörenden Gewässer die Angelfischerei ausgeübt wird. Praktisch ist dies von Bedeutung für Fischzuchtanlagen, in denen an einem oder mehreren Teichen (gegen Entgelt) geangelt werden darf.

(27) Fehlt eine der unter den Textnummern 21 und 22 genannten Voraussetzungen oder fällt eine dieser Voraussetzung weg, stellt die Anlage keine Anlage zur Fischhaltung oder Fischzucht im Sinne des Landesfischereigesetzes (mehr) dar. Sie unterfällt dann (fortan) den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

3.4 Privatgewässer (§ 1 Absatz 4 und 5)

(28) Auf Privatgewässer finden nur § 31 für den Fischfang mit der Handangel sowie die §§ 39 und 40 Absatz 1 Anwendung.

(29) Privatgewässer sind stehende Gewässer und in Verbindung mit fließenden Gewässern stehende Teiche, die

- gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind,
- an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht und die

- zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehören oder
- nicht größer als 0,5 Hektar sind.

(30) Privatgewässer können also nur

- stehende Gewässer und
- Teiche, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen,

sein. Hinsichtlich der Erläuterung zu den stehenden Gewässern wird auf die Ausführungen unter den Textnummern 15 bis 17 verwiesen. Ein Teich ist ein (eher kleines) künstliches Gewässer mit geringer Tiefe ist, dass in aller Regel abgelassen werden kann.

(31) Privatgewässer müssen weiterhin gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sein. Das ist nur der Fall, wenn Fische aller Arten und jeglicher Größen durch Eigenbewegung weder in das Gewässer hinein- noch aus ihm herausgelangen können. Im Gegensatz zu Anlagen zur Fischhaltung und Fischzucht reicht bei Privatgewässer eine Absperrung lediglich gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß erreicht haben, nicht aus. Aus der Formulierung „abgesperrt sind“ soll zu folgen sein, dass eine Absperrung gegen Fischwechsel, die jederzeit geschlossen oder geöffnet werden kann (beispielsweise ein Mönch oder eine Schütztafel), nicht ausreicht.

(32) An Privatgewässern muss ferner Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum bestehen. Wer Eigentümer eines (Gewässer-) Grundstücks ist, ergibt sich aus dem Grundbuch. Alleineigentum besteht, wenn nur eine (natürliche oder juristische) Person Eigentümer des Gewässergrundstücks ist. Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, wenn mehrere Personen Eigentümer des Gewässergrundstücks sind. Bestehen andere Eigentumsverhältnisse, liegt ein Privatgewässer nicht vor. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich ein stehendes Gewässer über mehrere Gewässergrundstücke erstreckt, die jeweils unterschiedlichen Eigentümern gehören.

Exkurs:

Beim Miteigentum (§§ 1008 bis 1011 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) hat jeder Eigentümer einen bestimmten ideellen Anteil (Bruchteil) an dem Gewässergrundstück. Jeder Miteigentümer kann seinen Anteil an dem Gewässergrundstück nach den Vorschriften über die Eigentumsübertragung (§§ 925 bis 928 BGB) übertragen und auch belasten. Eigentum zur gesamten Hand besteht bei Vermögensgemeinschaften, die die Eigenschaft einer juristischen Person nicht besitzen. In erster Linie sind das Gesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) aber auch (ungeteilte) Erbengemeinschaften sowie Ehepaare, die in Gütergemeinschaft leben. Beim Eigentum zur gesamten Hand ist jede Person der Vermögensgemeinschaft zusammen mit der anderen Person oder den anderen Personen der Vermögensgemeinschaft Eigentümer des gesamten Gewässergrundstücks und nicht nur eines Bruchteils des Gewässergrundstücks. Im Gegensatz zum Miteigentum kann aber keine Person allein das Eigentum am Gewässergrundstück übertragen oder das Gewässergrundstück belasten.

(33) Privatgewässer müssen schließlich zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehören oder dürfen nicht größer als 0,5 Hektar sein. Ein Hektar sind 10.000 m² oder 100 Ar oder vier Morgen, ein Ar sind 100 m². Die Zugehörigkeit zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich lässt sich nur im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmen. Maßgeblich dürfte aber die Entfernung des Gewässers von den genannten Bereichen und nicht etwa die katastermäßige Zuordnung sein. Gehört das Gewässer zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich, kommt es auf die Gewässergröße nicht an. Gewässer, die nicht zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehören, sind Privatgewässer, wenn sie nicht größer als 0,5 Hektar sind. Für die Bestimmung der Gewässergröße maßgebend ist die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie), die durch den Mittelwasserstand bestimmt wird.

(34) Wie oben bereits erwähnt, gelten für Privatgewässer nur § 31 (Fischerprüfung, Fischereischein), § 39 (Verbot schädigender Mittel) und § 40 Absatz 1 (schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken). Wer die Fischerei mit der Handangel an Privatgewässern ausübt, muss also Inhaber eines Fischereischeins sein (§ 31). Weiterhin ist es auch an Privatgewässern verboten, beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, zu verwenden und die Ausübung des Fischfangs mit elektrischem Strom ist nur nach den Vorschriften der Landesfischereiordnung zulässig (§ 39). Schließlich haben auch Eigentümer von Privatgewässern, die in ihren Gewässer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichten, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern und diese Vorrichtungen zu unterhalten (§ 40 Absatz 1).

(35) Anderen wesentlichen Vorschriften wie beispielsweise der Hegeverpflichtung (§ 3 Absatz 2) unterliegen Privatgewässer hingegen nicht.

3.5 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern (§ 2)

(36) Mit der Gleichstellung stehender Gewässer mit Privatgewässern wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung zur Ausübung des Fischereirechts an stehenden Gewässern aus ökologischen Gründen einzuschränken, selbst wenn fischereiliche Interessen und schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.

(37) Stehende Gewässer, die die genannten Voraussetzungen eines Privatgewässers nicht oder nur zum Teil erfüllen, können aber nur auf Antrag des Inhabers des Fischereirechts Privatgewässern gleichgestellt werden. Steht das Fischereirecht an einem Gewässer mehreren Personen zu oder bestehen an einem Gewässer mehrere Fischereirechte, kann der Antrag nur von allen Fischereirechtsinhabern gemeinsam gestellt werden.

(38) Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die obere Fischereibehörde.

(39) Die Gleichstellung darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses verfügt werden. Sie muss stets befristet werden. Ein Zeitraum für die Befristung ist nicht

festgelegt. Ferner kann die Gleichstellung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Zusammenfassung

(40) Das Landesfischereigesetz gilt grundsätzlich an allen stehenden und fließenden Gewässern.

(41) Vom Geltungsbereich des Landesfischereigesetzes vollkommen ausgenommen sind Anlagen zur Fischhaltung und Fischzucht.

(42) An Privatgewässern und stehenden Gewässern, die Privatgewässern gleichgestellt sind, gelten nur

- § 31 (Fischerprüfung, Fischereischein),
- § 39 (Verbot schädigender Mittel) und
- § 40 Absatz 1 (schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken).